Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens teilneh-Arbeitsplätze mit körperlich schweren oder men Die gesundheitsgefährdenden Arbeiten oder mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und die dort beschäftigten Werktätigen sind Arbeitsaufnahme und jährlich vor dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens mitzuteilen;

- c) entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung ein Einsatz der Werktätigen gewährleistet wird, der ihren Gesundheitszustand und ihr Leistungsvermögen berücksichtigt.
- (2) Der Betrieb, in dem keine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens besteht, hat mit dem zuständigen Kreisarzt zu vereinbaren, wie die arbeitsmedizinische Betreuung der Werktätigen gesichert wird.

§11

In den Kontrollberatungen gemäß § 203 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches hat der Betriebsleiter über aktuelle Probleme des Krankenstandes und des Unfallgeschehens zu informieren. Er hat mit dem. Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens die Ergebnisse zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Senkung des Krankenständes, zur Einbeziehung des Gesundheits- ünd Arbeitsschutzes in Intensivierungs- und Rekonstruktionsvorhaben einzuschätzen und die Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werktätigen zu beraten. Dabei sind auch Art und Umfang von Schonarbeit und geschützter Arbeit festzulegen.

§12

Die leitenden Mitarbeiter haben sich an jedem Arbeitstag über Arbeitsbefreiungen von Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches infolge von Krankheit bzw. Unfall zu informieren und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewerk-Schaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens Maßnahmen zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes, insbesondere zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung und des Erkrankten, festzulegen. Die Arbeitskollektive sind in regelmäßigen Abständen über den Kranken- und Unfallstand sowie die Maßnahmen zu seiner Senkung zu informieren.

Befähigung der Werktätigen

§13.

- (1) Der Betrieb hat die Werktätigen zur Gewährleistung einer sicheren und erschwernisfreien Arbeit ständig zu qualifizieren. Näheres hierzu ist in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen. Dabei . sind die Quaiifizierungsmaßnahmen insbesondere für die leitenden Mitarbeiter und die Werktätigen,
 - a) an die gemäß §212 des Arbeitsgesetzbuches auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind oder
- b) die mit Arbeiten beschäftigt sind, zu deren Ausführung gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches eine besondere Berechtigung erforderlich ist,

nach Aufgabenbereichen festzulegen.

(2) Der Betrieb hat die leitenden Mitarbeiter, die gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches im Besitz eines Befähigungsnachweises des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sein müssen, und die Zeitabstände im Rahmen der dort vorgeschriebenen Frist für den erneuten Nachweis der Befähigung in der Arbeitsordnung festzulegen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Prüfungsverfahren für den Erwerb und die Wiederholung des Befähigungsnachweises sind in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

§14

- (1) Für die Durchführung der Belehrungen der Werktätigen ohne Leitungsfunktion gemäß §215 des Arbeitsgesetzbuches ist der zuständige leitende Mitarbeiter verantwortlich.
- (2) Die Belehrungen haben der Entwicklung der Kenntnisse, und Fertigkeiten zur Gewährleistung des sundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der sozialistischen Einstellung zu diesem Gebiet zu dienen. Sie sind als praxisbezogene Unterweisung und im erforderlichen Umfang als praktische Übung (z. B. Antihavarietraining) durchzuführeh. Die Themen für die regelmäßig durchzuführenden Arbeitsschutzbelehrungen sind so zu planen, daß die Werktätigen mindestens alle 2 Jahre mit den für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen vertraut gemacht werden.
- (3) Die regelmäßigen Belehrungen sind grundsätzlich monatlich durchzuführen. Größere Zeitabstände müssen begründet sein
- (4) Für Werktätige, die an Belehrungen nicht teilgenommen haben, sind die Belehrungen unverzüglich nachzuholen.
- (5) Die Werktätigen haben ihre Teilnahme an den Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Weiteres zu den Belehrungen, insbesondere die Zeitabstände, ist in der Arbeitsordnung festzulegen. Das gilt auch für zeitweilig Beschäftigte, wie Saison- und Aushilfskräfte.

§15

- (1) Der Betriebsleiter des Betriebes, in dem Werktätige aus anderen Betrieben tätig sind, hat zu sichern, daß diese Werktätigen über die arbeitsbedingten Gefährdungen, die aus den Besonderheiten des Einsatzortes erwachsen, und das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten nachweisbar unterwiesen werden. Das güt nicht, wenn Rechtsvorschriften dafür etwas anderes vorsehen.
- (2) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Besucher und andere Personen (z. B. Studenten, Praktikanten), die sich zeitweilig im Betrieb aufhalten, nicht gefährdet werden und keine Gefahren verursachen.

Arbeitssdmtzkontrollb&cher

§16

- (1) In den Betrieben sind Arbeitsschutzkontrollbücher zu führen, in die insbesondere alle Arbeitsunfälle, arbeitsbedingten Erkrankungen, Brände, Havarien, Schulungen bzw. Belehrungen, Kontrollen und Kontrollergebnisse, Mängel im Gesundheits- Und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzutragen sind. Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter ein Arbeitsschutzkontrollbuch zu führen haben. Das Recht, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in die Arbeitsschutzkontrollbücher einzutragen, steht auch den Gewerkschaftsleitungen und betrieblichen ihren Arbeitsschutzfunktionären zu.
- (2) Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind in den Arbeitssehutzkontrollbüchem zu vermerken. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind nach ihrem Abschluß mindestens 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

Meldepflicht

§17

Der Betriebsleiter hat

 a) jeden Arbeitsunfall mit mehr als 3 Tagen Arbeitszeitausfall bis zum 4. Arbeitstag nach Unfalleintritt der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion auf der vorgeschriebenen Unfallmeldung zu melden. Für je-